Geschäftsordnung des Klimabeirates der Stadt Lörrach

Präambel

Der Klimabeirat der Stadt Lörrach ist gemäß dem Beschluss des Gemeinderats vom 26.9.2019 (Vorlage 166a/2019) das Bindeglied zwischen den Gremien des Gemeinderats, der Verwaltung und der Bürgerschaft. Unter Bürgerschaft werden explizit alle Personen, Institutionen, Vereine, Interessensgemeinschaften und Unternehmen in Lörrach gemeint, die zur Stadtgesellschaft gehören, im Folgenden „Bürgerschaft" genannt. Im Klimabeirat der Stadt Lörrach werden Anträge, Ideen und Vorschläge vorberaten. Die Beratungsergebnisse fließen in die Entscheidungsprozesse der Gemeinde ein.

§ 1
Bezeichnung

Der Beirat trägt den Namen „Klimabeirat der Stadt Lörrach".

§2
Zusammensetzung und Wahl des Klimabeirates

(1) Dem Beirat gehören in der Regel stimmberechtigte Gemeinderäte (derzeit 9), sowie 14 Vertreter/innen aus der Bürgerschaft an.

(2) Der Klimabeirat setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, den Vertreter/innen aus dem Fachbereich Umwelt und Klimaschutz, den Vertreter/innen des Gemeinderates, sowie sachkundigen Bürger/innen, Vertreter/innen von Vereinen, Interessensgemeinschaften, Verbänden, Unternehmen, Büros aus dem Energie, Umwelt und Klimaschutzbereich, die im Stadtgebiet Lörrach im Umwelt-und Klimaschutz engagiert sind, bzw. die zur Erreichung der Klimaziele einen wichtigen fachlichen Beitrag leisten können.

(3) Zu Beginn einer Wahlperiode des Gemeinderats legt dieser fest, welche Verbände, Interessensgemeinschaften, Vereine, Unternehmen, Büros usw. im Klimabeirat mit welcher Anzahl an Mitglieder vertreten sind. Diese bestimmen selbst, welche Mitglieder sie entsenden wollen.

(4) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen / Wählervereinigungen / Parteien / fraktionslose Mitglieder entsenden je nach Anzahl ihrer Sitze Vertreter/innen in den Beirat. Der Gemeinderat nennt seine Mitglieder im Rahmen der Besetzung der verschiedenen Beiräte zu Beginn einer Wahlperiode.

(5) Jedes entsendete Mitglied benennt, soweit möglich, eine/n Vertreter/in.

(6) Die Dauer der Amtszeit entspricht der Dauer der kommunalen Wahlperiode.

(7) Die Mitglieder des Klimabeirates sind ehrenamtlich tätig.

(8) Bei Bedarf können weitere sach- und fachkundige Bürger/innen ohne Stimmrecht zu den Beiratssitzungen eingeladen werden.

§ 3
Aufgaben und Arbeitsweise des Klimabeirates

(1) Der Klimabeirat berät den Lörracher Gemeinderat und die entsprechenden Ausschüsse. Er unterstützt den Gemeinderat und seine Ausschüsse durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen, die für das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung von Belang sind, um das Ziel der Klimaneutralität der Stadt Lörrach zu erreichen.

(2) Zu den Aufgaben des Klimabeirates gehören insbesondere:

a) Beratung von Themen und Projekten, die dem Klimaschutz und / oder der Klimaanpassung dienen. Dies können u.a. folgende Themenbereiche sein:
- Energie wie z.B. Energiestandards, verschiedene Berichte, Energieversorgung
- Klimaschutz wie z.B. Überarbeitung der Klimaschutzstudie
- Klimaanpassung wie z.B. Grün in der Stadt
- Begleitung des European Energy Award
- Beratung Projektvorschläge, Ideen für das jeweils kommende Haushaltsjahr

b) Der Klimabeirat nimmt die Anregungen (z.B. über die Anträge) zum Thema Klimaschutz- und Klimaanpassung der Interessensgemeinschaften, der Bürgerschaft, der Stadtverwaltung und der Gremien auf und berät diese. Diese Anregungen müssen als ausgearbeitete Informationen entsprechend § 3 Abs. 4a vorliegen. Dabei handelt es sich um vorrangig haushaltsrelevante oder strategisch wichtige Themen und Projekte, für die Gemeinderatsbeschlüsse notwendig sind.

c) Anträge des Gemeinderates, die den Klimaschutz oder die Klimaanpassung betreffen, werden vor der Beratung und Entscheidung in den Gremien, im Klimabeirat beraten, vorausgesetzt, der Gemeinderat hat entschieden, dass diese weiterverfolgt werden. Im Falle einer dringlichen Entscheidungsnotwendigkeit im politischen Gremium kann davon abgewichen werden.

d) Der Klimabeirat gibt mit seinen Beschlüssen Empfehlungen für die Ausschüsse und den Gemeinderat. Die Ergebnisse der Beschlüsse, Empfehlungen und Hinweise werden in die Vorlagen für die Gremien durch die zuständigen Fachbereiche eingearbeitet.

e) Der Klimabeirat berät über seine Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen auch die Verwaltung und der/die Antragsteller/in. Die Ergebnisse der

Beschlüsse, Empfehlungen und Hinweise werden über die Geschäftsstelle des Klimabeirates weitergeleitet.

f) Vertreter/innen des Klimabeirates können auch zu internen Informationsveranstaltung seitens der Stadtverwaltung eingeladen werden, z.B. Vorstellung von Planungen, wenn dort im Verlauf eines Projektes Anregungen des Klimabeirates abgefragt werden sollen, siehe § 4 Abs. 2a.

(3) Der Klimabeirat ist aufgrund seiner Zusammensetzung somit auch Bindeglied zwischen Bürgerschaft, Interessensgemeinschaften, Stadtverwaltung und dem Gemeinderat.

(4) a) Jedes Mitglied des Klimabeirats und die Geschäftsstelle des Klimabeirates kann beantragen, dass über einen bestimmten Sachverhalt beraten wird. Hierzu ist eine ausgearbeitete Information, wie auch in den politischen Gremien üblich, mit Ziel, Aufgaben und Begründung als Beratungsgrundlage entweder in der Sitzung oder über die Geschäftsstelle einzureichen. Um die Unterlagen ggf. noch ergänzen zu können, muss eine Vorlauffrist zur Beratung im Klimabeirat von mindestens 8 Wochen eingehalten werden. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Klimabeirat.

b) Für Themen, die nicht beraten, sondern nur der Information dienen, ist eine Anmeldung des Themas vier Wochen vor der Sitzung ausreichend.

§ 4
Lenkungsgruppe und Vertretung des Klimabeirates

(1) Der Klimabeirat kann aus seiner Mitte eine Lenkungsgruppe wählen.

(2) Mitglieder der Lenkungsgruppe würden dann den Klimabeirat in folgenden Angelegenheiten vertreten:

a) wenn dieser zu internen Sitzungen der Stadtverwaltung eingeladen wird (siehe § 3 Abs. 2f). Zuvor wird möglichst die Meinung der Mitglieder des Klimabeirates zu dem beratenden Thema eingeholt.

b) in einer Koordinierungsgruppe für die Klimaschutzstruktur in der Stadt Lörrach, vorausgesetzt diese wird gegründet

§ 5
Vorsitz

(1) Der/die Dezernent/in in deren Zuständigkeit der Themenbereich Umwelt- und Klimaschutz zugeordnet ist, ist Kraft Amtes Vorsitzende/r des Klimabeirates.
Die Stellvertretung wird bei Bedarf seitens der Geschäftsstelle durch die zuständige/n Fachbereichsleiter/in übernommen.

(2) Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung in Abstimmung mit der Geschäftsstelle auf, lädt zu den Sitzungen ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und vertritt den Klimabeirat nach außen.

§ 6
Aufgaben der Geschäftsstelle des Klimabeirats

(1) Die Geschäftsstelle obliegt dem Fachbereich Umwelt und Klimaschutz.

(2) Die Aufgaben sind insbesondere

- Erledigung des grundlegenden Schriftverkehrs
- Vorbereitung der Sitzungen in Abstimmung mit dem/der Vorsitzende/n (Erstellen der Tagesordnung, Einladen der Gäste) inklusive der Bereitstellung der Unterlagen für das Ratssystem.
- Erstellen und ausfertigen von Protokollen der Sitzungen des Beirates.
- Sammeln und Aufarbeiten von Anträgen, Ideen zur Behandlung von Sachverhalten (Klimaschutz, Klimaanpassung) für die Sitzungen, sowohl von Mitgliedern des Klimabeirates als auch von sonstigen Organisationen bzw. direkt aus der Bürgerschaft, sowie der Stadtverwaltung.
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen den städtischen Dienststellen, dem Klimateam und dem Beirat
- Öffentlichkeitsarbeit und Betreuung des Internetauftritts auf der städtischen Homepage
- Kontakte zur Verwaltungsspitze, zu Fachbereichsleitungen und Information dieser über wichtige Belange.
- Weitergabe der Empfehlungen des Klimabeirates an die Stadtverwaltung, oder andere Antragsteller/innen.
- Weitergabe bzw. Einarbeitung der Empfehlungen des Klimabeirates in die Vorlagen, die den Ausschüssen und dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt werden.

§ 7
Einberufung der Beiratssitzungen, Stimmrecht und Sitzungsverlauf

(1) Der Klimabeirat wird von dem/der Vorsitzende/n und der Geschäftsstelle schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung mit Unterlagen eingeladen.

(2) Der Klimabeirat tagt mindestens dreimal höchstens fünfmal im Jahr öffentlich. Sitzungstag und –zeit sowie Ort und die öffentlichen Tagesordnungspunkte werden der Öffentlichkeit im Bürgerportal / Ratsarbeit bekanntgegeben, ebenso das Protokoll über die öffentliche Sitzung. Nichtöffentliche Sitzungen werden entsprechend der Vorgaben nach Hauptsatzung und Gemeindeordnung durchgeführt.

(3) Der Klimabeirat entscheidet in seinen Sitzungen mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

(4) Der Klimabeirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter beschlussfähig.

(5) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist dem Antrag zu entsprechen.

(6) Stimmberechtigt sind:
- Entsendete Mitglieder des Gemeinderates bzw. deren Stellvertreter/in
- Entsendete Mitglieder nach § 2 Abs. 2 bzw. deren Stellvertreter/in
- Der/die Vorsitzende/r des Klimabeirates bzw. deren Stellvertreter/in

(7) Ist ein gewähltes und stimmberechtigtes Mitglied des Beirats an der Sitzungsteilnahme verhindert und verfügt über einen Stellvertreter, so informiert er/sie seinen/ihren Stellvertreter und überträgt damit automatisch sein/ihr Stimmrecht für die betreffende Sitzung.

(8) Der Klimabeirat kann auf Antrag die Beratung über einen Gegenstand vertagen (Vertagungsantrag). Wird ein solcher Antrag mit einfacher Mehrheit angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung der Vorlagen in einer anderen Sitzung statt.

(9) Der Klimabeirat kann auf Antrag eines Mitgliedes jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag mit einfacher Mehrheit angenommen, wird die Aussprache beendet und abgestimmt. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion / Verband / Interessensgemeinschaft / sachkundiger Bürger die Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.7.2021 in Kraft.

Lörrach, den 8.7.2021

Monika Neuhöfer-Avdić
(Bürgermeisterin)